

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## Öffentliche Telefonkonferenz des HGB-FA

<b>Sitzung:</b>	<b>HGB-FA / 06.05.2019 / 08:00 – 09:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>DRS 25 <i>Währungsumrechnung im Konzernabschluss</i></b>
<b>Thema:</b>	<b>Anwenderfragen zu DRS 25 <i>Währungsumrechnung im Konzernabschluss</i></b>
<b>Unterlage:</b>	<b>190506_HGB-FA_DRS25_TelCo</b>

### 1 Sitzungsunterlage für die Telefonkonferenz

- 1 Für die Telefonkonferenz liegt die folgende Unterlage vor:

Titel	Gegenstand
190506_HGB-FA_DRS25_TelCo	Anwenderfragen zu DRS 25 und Lösungsvorschläge

Stand der Informationen: 29.04.2019.

### 2 Ziel der Telefonkonferenz

- 2 Der HGB-FA soll über die im Zuge der erstmaligen Anwendung von DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* beim DRSC eingegangenen Fragen informiert werden. Es soll entschieden werden, ob die aktuellen Regelungen im Standard beibehalten oder angepasst werden sollen.

### 3 Stand des Projekts

- 3 DRS 25 wurde am 8. Februar 2018 verabschiedet und am 3. Mai 2018 bekannt gemacht. Der Standard ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.
- 4 Im Zuge der erstmaligen Anwendung des DRS 25 sind der DRSC-Geschäftsstelle vier Fragestellungen zur Kenntnis gebracht wurden. Drei Fragestellungen betreffen die Regelungen in Tz. 99, 104 und B40 zur Inflationsbereinigung durch Indexierung, eine Fragestellung betrifft die Angabe im Konzernanhang gemäß Tz. 106 Buchstabe c.

- 5 Vor dem Hintergrund, dass das DRSC im Sommer den Entwurf eines Änderungsstandards (E-DRÄS) im Zusammenhang mit der Umsetzung des ARUG II beabsichtigt, in den etwaige Präzisierungen an DRS 25 aufgenommen werden könnten, ist eine Befassung außerhalb der normalen Sitzungsfrequenz erforderlich. Sofern der HGB-FA kurzfristige Änderungen an DRS 25 für erforderlich hält, wird die DRSC-Geschäftsstelle einen E-DRÄS zur 43. Sitzung des HGB-FA am 27. Juni 2019 zur Verabschiedung vorlegen.

## 4 Fragestellungen und Lösungsvorschläge

### 4.1 Hochinflation: Indexierung

- 6 DRS 25 enthält die folgenden Regelungen zur Inflationsbereinigung durch die Indexierung:

99.

**Die Inflationsbereinigung darf entweder durch die Aufstellung eines Hartwährungsabschlusses oder durch die Indexierung des auf dem Anschaffungskosten-/Nominalwertprinzip beruhenden und in der (hochinflationären) Landeswährung aufgestellten Jahresabschlusses erfolgen.**

104.

**Bei einer Indexrechnung werden die nichtmonetären Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Index, der die allgemeine Preisentwicklung im Hochinflationenland zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Inflationsbereinigung (Basisjahr) und dem Abschlussstichtag widerspiegelt, an die Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst. Die übrigen Erträge und Aufwendungen sind für die Zeit zwischen ihrem Entstehen bis zum Abschlussstichtag zu indexieren. Monetäre Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen, denen eine vertragliche Preisindexierung zugrunde liegt, werden vertragsgemäß angeglichen. Danach sind alle Posten mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag in Euro umzurechnen.**

B40.

In Bezug auf die Währungsumrechnung von nichtmonetären Posten erscheint es sachgerecht, die Inflationsbereinigung/Indexierung, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen im Hochinflationenland, nach den Regeln des IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationenländern vorzunehmen.

- 7 Der Vorgängerstandard DRS 14 enthielt zur Indexierung die folgende Regelung:

38.

Ebenso können nicht monetäre Posten mit einem Index, der die allgemeine Geldwertveränderung widerspiegelt, dem Stand der Kaufkraftverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst werden. Danach sind alle Posten mit dem Stichtagskurs in die Berichtswährung umzurechnen.

- 8 **Die erste Fragestellung** betrifft die Formulierung der Tz. 104 Satz 1, nämlich die Verwendung des Indexes, der die Preisentwicklung zwischen dem **Basisjahr** und dem Abschlussstichtag widerspiegelt. Wie und ggf. auf Basis welchen Indexes eine Inflationsanpassung im Basisjahr zu erfolgen hat, wird nicht weiter spezifiziert.

Gemäß IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationenländern*, auf den in Tz. B40 verwiesen wird, erfolgt eine Inflationsanpassung nichtmonetärer Posten grundsätzlich zum Erstansatzzeitpunkt. Insofern sei die Einschränkung in Tz. 104 auf das Basisjahr irreführend.



Die erste Formulierung, die der HGB-FA im Rahmen der Standarderarbeitung zum Thema der Indexierung diskutiert hat, enthielt diese Einschränkung nicht: „Bei einer Indexrechnung werden die nichtmonetären Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Index, der die allgemeine Preisentwicklung im Hochinflationsland widerspiegelt, an die Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst.“ Da aus dieser Formulierung jedoch der Zeitpunkt, ab welchem die entsprechenden Posten anzupassen sind, nicht hervorging, beschloss der HGB-FA zu konkretisieren, welches Basisjahr bei der Indexierung zugrunde zu legen ist. Als Basisjahr war dabei der Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Übernahme der jeweiligen Posten gemeint. Entgegen dieser Auffassung lässt sich aus der finalen Formulierung in Tz. 104 jedoch ableiten, dass zunächst die Indexierung bis zum Basisjahr und anschließend zwischen dem Basisjahr und dem Bilanzstichtag zu erfolgen hat, was durch den HGB-FA jedoch nicht intendiert war.

- 9 Um Missverständnisse auszuräumen, könnte Tz. 104 Satz 1 wie folgt geändert werden (neue Textpassagen sind unterstrichen):

104.

**Bei einer Indexrechnung werden die nichtmonetären Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Index, der die allgemeine Preisentwicklung im Hochinflationsland zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Inflationsbereinigung (Basisjahr) Erfassung dieser Posten und der jeweiligen Erträge und Aufwendungen und dem Abschlussstichtag widerspiegelt, an die Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst. Die übrigen Erträge und Aufwendungen sind für die Zeit zwischen ihrem Entstehen bis zum Abschlussstichtag zu indexieren. Monetäre Posten und die damit korrespondierenden Erträge und Aufwendungen, denen eine vertragliche Preisindexierung zugrunde liegt, werden vertragsgemäß angeglichen. Danach sind alle Posten mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag in Euro umzurechnen.**

- 10 **Die zweite Fragestellung** betrifft die in Tz. B40 eingeräumte Möglichkeit der Anwendung der Vorgaben des IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationsländern*. Allerdings ist dies nur auf die Inflationsbereinigung/Indexierung von nichtmonetären Posten begrenzt. IAS 29 sieht jedoch über die Indexierung hinaus auch die Ermittlung eines Gewinns/Verlusts aus der Nettoposition der monetären Posten vor (IAS 29.27 f.). Aus der Nettoposition der monetären Posten ergibt sich entweder ein Gewinn (Kaufkraftgewinn aus einer Nettoschuldnerposition) oder ein Verlust (Kaufkraftverlust aus einer Nettogläubigerposition), der gemäß IAS 29 in der GuV zu berücksichtigen ist. Der Gewinn und Verlust ergibt sich als Saldo der Anpassungen der nichtmonetären Posten, des Eigenkapitals und der Posten der GuV und sollte der Änderung des Preisindexes bezogen auf den gewichteten Durchschnitt der Nettoposition aus monetären Posten in der Periode entsprechen. Fraglich ist, ob diese Vorgehensweise analog zu IAS 29 auch nach DRS 25 geboten oder möglich ist oder ob nur nichtmonetäre Posten inflationsbereinigt werden sollen, wie der genaue Wortlaut des DRS 25 vorsieht. Für den letzten Fall wird angeregt, im Standard klarzustellen, wo die Erfassung der Inflationsbereinigung zu erfolgen hat. Im ersten Fall wäre jedoch zu bedenken, dass die Ermittlung eines Gewinns/Verlusts aus der Nettoposition der monetären Posten gemäß IAS 29 ein ökonomisches Konzept ist, das von einer reinen Nominalwertbetrachtung monetärer Posten abweicht.

- 11 Zur Vermeidung der Missverständnisse hinsichtlich der Anwendung von IAS 29 könnte die Begründung wie folgt ergänzt werden:

B40.

In Bezug auf die Währungsumrechnung von nichtmonetären Posten erscheint es sachgerecht, die Inflationsbereinigung/Indexierung, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen im Hochinflationsland, nach den Regeln des IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationsländern* vorzunehmen.

B40a.

Zusätzlich zu Tz. B40 kann auch die Inflationsbereinigung übriger Posten eines Fremdwährungsabschlusses in analoger Anwendung der Regeln des IAS 29 vorgenommen werden.

- 12 **Die dritte Fragestellung** betrifft die Behandlung der im handelsrechtlichen Konzernabschluss des Mutterunternehmens bilanzierten negativen Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung (Währungsverlust), die auf ein Tochterunternehmen aus einem Hochinflationsland entfällt, das in seinem unter analoger Anwendung von IAS 29 indexierten Jahresabschluss einen Inflationsgewinn ausweist. Fraglich ist, ob die negative Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung in Höhe des Inflationsgewinns aufgelöst werden darf bzw. muss. Hierzu enthält DRS 25 keine Regelungen.

Die in der Eingabe beschriebene Fragestellung sowie der Lösungsvorschlag sind in der **Anlage** zu dieser Sitzungsunterlage wiedergegeben.

- 13 Zur Klarstellung des oben beschriebenen Sachverhalts kann der Standard sowie die Begründung zum Standard wie folgt ergänzt werden:

104a.

Ergibt sich aus der erstmaligen Indexierung des Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens aus einem Hochinflationsland ein Gewinn (Inflationsgewinn) und besteht im Konzernabschluss für dieses Tochterunternehmens eine negative Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung (Währungsverlust), ist es sachgerecht, im Konzernabschluss die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bis zur Höhe des mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechneten Inflationsgewinns aufzulösen und den Inflationsgewinn in selber Höhe zu neutralisieren.

B41a.

Die Inflationsbereinigung durch eine Indexierung führt dazu, dass die (nicht monetären) Vermögens- und Schuldposten eines Tochterunternehmens aus einem Hochinflationsland im Konzernabschluss zu angenäherten Zeitwerten bewertet werden. Nach der Umrechnung der so bewerteten Vermögens- und Schuldposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro steht endgültig fest, welchen Einfluss die Wechselkursentwicklungen auf den ursprünglich in Euro investierten Betrag haben, so dass die währungskursbedingten Auf- und Abwertungseffekte insoweit nicht mehr durch etwaige in diesen Vermögens- und Schuldposten des ausländischen Tochterunternehmens vorhandene stille Reserven abgeschirmt werden. Damit ist die dem Konzept der modifizierten Stichtagskursmethode nach § 308a HGB zugrunde liegende Annahme insoweit widerlegt. Dies spricht grundsätzlich dafür, die für das Tochterunternehmen vorhandene Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung im Konzernabschluss analog zu § 308a Satz 4 HGB erfolgswirksam zu erfassen.

Zu dem (Rein-)Vermögen des Tochterunternehmens gehören neben den bilanzierten (und durch die Indexierung zu Zeitwerten bewerteten) nicht monetären Vermögensgegenständen und Schulden auch nichtbilanzierte stille Reserven, z.B. in während der Dauer der Konzernzugehörigkeit selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen oder dem originären Geschäfts- oder Firmenwert. Durch die Zeitwertbewertung infolge der Indexierung erfolgt nur die Monetarisierung des bilanzierten (Rein-)Vermögens des



Tochterunternehmens. Dies bedeutet, dass nicht die gesamte Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, sondern nur in Höhe des beim Tochterunternehmen aufgrund der erstmaligen Indexierung entstehenden Inflationsgewinns erfolgswirksam zu erfassen ist, weil eben insoweit die Annahme der modifizierten Stichtagskursmethode widerlegt ist.

Auf die danach verbleibende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung sind die konzeptionellen Grundlagen des § 308a HGB weiterhin anzuwenden. Eine vollständige erfolgswirksame Auflösung der auf das Tochterunternehmen entfallenden Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung kommt erst dann in Betracht, wenn das Tochterunternehmen vollständig aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet, wenn sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten des ausländischen Tochterunternehmens an (konzern-)fremde Dritte veräußert werden (vgl. DRS 25.67 ff.) oder sonst feststeht, dass das (Rein-)Vermögen zu Buchwerten einschließlich der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nicht durch einen zu erwartenden Veräußerungserlös gedeckt wird.

## 4.2 Angaben im Konzernanhang: Ermittlung der Durchschnittskurse

### 14 Der vierte Sachverhalt.

Gemäß Tz. 106 Buchstabe c ist die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse anzugeben, sofern aus Vereinfachungsgründen Durchschnittskurse verwendet wurden. Von einem Unternehmen wurde angemerkt, dass in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen diese Angabe obsolet ist, da § 308a Satz 2 HGB für die Umrechnung der GuV-Posten ohnehin die Verwendung der Durchschnittskurse vorschreibt. Insofern sollte Tz. 106 Buchstabe c nur auf die Angaben zur Verwendung der Durchschnittskurse bei der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der HB II der einbezogenen Unternehmen beschränkt werden.

- 15 DRS 25 lässt aus Vereinfachungsgründen in Tz. 14 sowie in Tz. 101 die Verwendung der Durchschnittskurse zu. Die Vereinfachung in Tz. 14 betrifft die Währungsumrechnung im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts. Die Regelung in Tz. 101 bezieht sich auf die Umrechnung der Posten der GuV bei der Erstellung eines Hartwährungsabschlusses.

14.

Statt der Verwendung tagesgenauer Kurse dürfen im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung zur Umrechnung der aus einem Fremdwährungsgeschäft resultierenden Vermögensgegenstände und Schulden (zeitraumbezogene) Durchschnittskurse verwendet werden, wenn die damit verbundene Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insgesamt unwesentlich ist. Regelmäßig wird dies beispielsweise bei einem gleichmäßigen Geschäftsverlauf und stabilen Wechselkursen der Fall sein.

101.

Zur Erstellung eines Hartwährungsabschlusses werden nichtmonetäre Vermögensgegenstände, teilweise auch nur das Sachanlagevermögen, mit historischen Kursen umgerechnet und nach allgemeinen Grundsätzen (§ 253 Abs. 3 bis 5 HGB) fortgeführt. Niedrigere beizulegende Werte (§ 253 Abs. 3 Satz 5 bzw. Abs. 4 Satz 1 HGB) und monetäre Posten sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Für die Posten des Eigenkapitals erfolgt keine Umrechnung mit historischen Kursen, sondern das Eigenkapital ergibt sich als Residualgröße des Hartwährungsabschlusses. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind, mit Ausnahme der Abschreibungen und des Materialaufwands, die mit historischen Kursen umzurechnen sind, mit Transaktionskursen umzurechnen. Eine Verwendung von Durchschnittskursen an Stelle von Transaktionskursen ist zulässig, sofern dadurch der Einblick in die Ertragslage des Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmens nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- 16 Zur Umrechnung von GuV-Posten mit den Durchschnittskursen regelt DRS 25 Folgendes:



49.

**Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eines ausländischen Tochterunternehmens sind mit Durchschnittskursen in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 2 HGB).**

50.

Bei der Ermittlung des Durchschnittskurses sind die Volatilität des Wechselkurses im Geschäftsjahr ebenso wie saisonale Einflüsse auf den Geschäftsverlauf zu berücksichtigen. Eine Gewichtung bei der Durchschnittskursermittlung anhand der Umsatzerlöse wird regelmäßig sachgerecht sein.

51.

**Wird ein Tochterunternehmen erstmals in den Konzernabschluss einbezogen oder endet die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung, ist für die Ermittlung des Durchschnittskurses der Zeitraum der Konzernzugehörigkeit im betreffenden Konzerngeschäftsjahr zugrunde zu legen.**

52.

Die Verwendung von auf das Geschäftsjahr bezogenen Durchschnittskursen ist zulässig, wenn die Auswirkung auf die Darstellung der Ertragslage unwesentlich ist.

- 17 Die Angabe der Durchschnittskurse gehört zu den allgemeinen Angabepflichten in Bezug auf die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB. Folglich sind im Konzernabschluss Angaben sowohl zu den Durchschnittskursen bei Inanspruchnahme der Vereinfachungen gemäß Tz. 14 und 101 als auch zu den Durchschnittskursen bei der Umrechnung von GuV-Posten gemäß § 308a Satz 2 HGB zu machen. Insofern stellt die Regelung in Tz. 106 Buchstabe c eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB dar.

Die Formulierung der Tz. 106 Buchstabe c stellt dabei auf die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse ab. Relevant ist jedoch nicht das mathematische Verfahren der Ermittlung, sondern die Zeiträume, die der Ermittlung der Durchschnittskurse zugrunde liegen, sowie (falls relevant, vgl. Tz. 50) die Gewichtung bei der Durchschnittskursermittlung.

- 18 Dementsprechend könnte Tz. 106 Buchstabe c wie folgt präzisiert werden:

~~c) die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgründen Durchschnittskurse verwendet wurden~~ die Bezugszeiträume sowie eine mögliche Gewichtung bei der Ermittlung der Durchschnittskurse

### Fragen an den HGB-FA

1. Sieht der HGB-FA Bedarf an Änderung des DRS 25?

2. Falls ja,

a) stimmt der HGB-FA den in dieser Sitzungsunterlage dargestellten Änderungsvorschlägen zu bzw. welche Änderungen schlägt der HGB-FA vor?

b) sollen diese Änderungen durch einen DRÄS kurzfristig vorgenommen werden oder soll erst abgewartet werden, ob sich in der Praxis weitere mögliche Themen aus der Anwendung des DRS 25 ergeben?



## Anlage

### **Behandlung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bei Vorhandensein eines Inflationsgewinns (dritte Fragestellung, siehe Tz. 12 f. dieser Sitzungsunterlage)**

#### **Sachverhalt**

Die X GmbH hat ein Tochterunternehmen in Argentinien. Die X Argentinien hat - entsprechend den nationalen Vorschriften in Argentinien - zum 31. Dezember 2018 erstmalig einen inflationsbereinigten Jahresabschluss unter analoger Anwendung von IAS 29 aufgestellt (Hochinflationsabschluss).

Dieser inflationsbereinigte Jahresabschluss weist aus der Indexierung der Vorjahresabschlüsse einen Inflationsgewinn i.H.v. ARS 54.453.414,16 (EUR 1.261.254,79; Devisenkassamittelkurs vom 31. Dezember 2018) und für das laufende Geschäftsjahr 2018 einen Inflationsverlust i.H.v. ARS 19.285.389,52 (EUR 446.689,89; Devisenkassamittelkurs vom 31. Dezember 2018) aus. Der Saldo aus Inflationsgewinn und -verlust i.H.v. ARS 35.168.024,64 (EUR 814.564,90) wird im Zinsergebnis ausgewiesen.

Für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der X GmbH wird der Hochinflationsabschluss der X Argentinien mit dem Devisenkassamittelkurs in EUR umgerechnet (DRS 25.104).

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 der X GmbH weist für die X Argentinien eine negative Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung i.H.v. EUR 3.246.528,62 (=Währungsverlust) aus.

Angabegemäß besteht zum Stichtag 31.12.2018, trotz des Verfalls der argentinischen Währung, im handelsrechtlichen Jahresabschluss der X GmbH kein Abwertungsbedarf für die Beteiligung an der X Argentinien, d.h. der Beteiligungsbuchwert wird durch den inneren (Ertrags-)Wert gedeckt. Dies spricht dafür, dass sich während der Dauer der Zugehörigkeit der X Argentinien zum Konzern der X GmbH in deren Vermögen stille Reserven einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts gebildet haben.

#### **Fragestellung**

Wie ist die für die X Argentinien bilanzierte negative Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der X GmbH zu behandeln.

#### **Stellungnahme**

##### Konzeptionelle Grundlagen der modifizierten Stichtagskursmethode

- Die Umrechnung eines an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepassten (§ 300 Abs. 2, § 308 HGB) Fremdwährungsabschlusses (Handelsbilanz II) hat gem. § 308a HGB nach der sog. **modifizierten Stichtagskursmethode** zu erfolgen. **Konzeptionelle Grundlage** dieser Umrechnungsmethode bildet ein **Netto-Investitionskonzept**. Danach bildet das (Rein-)Vermögen eines ausländischen (Tochter-)Unternehmens, in den das Mutterunternehmen bei dessen Erwerb wirtschaftlich betrachtet indirekt durch Hingabe eines Geldbetrags in der Konzernwährung investiert hat, eine selbstständige Einheit (= Auslandsinvestition). Die Auslandsinvestition wird als einheitlicher (Rein-)Vermögensgegenstand angesehen und nicht als Menge einzelner Vermögensgegenstände und Schulden. Aufbauend darauf stellt die Umrechnung nach der modifizierten Stichtagskursmethode einen linearen Transformationsvorgang des Fremdwährungsabschlusses in die Konzernwährung dar, so dass sich währungskursbedingte Auf- und Abwärtseffekte während des Bestehens der Auslandsinvestition nicht auf den (Konzern-)Erfolg auswirken und die Bilanz sowie die GuV des ausländischen (Tochter-)Unternehmens in ihrer Struktur erhalten bleibt (vgl.



Deubert/Meyer/Müller, DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss, Der Konzern, 2018, S. 100).

- Nach § 308a HGB sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten eines ausländischen Tochterunternehmens grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag, die Posten des Eigenkapitals mit historischen Devisenkassamittelkursen (§ 308a Satz 1 HGB) und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit Durchschnittskursen in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 2 HGB). Die sich aus der Umrechnung der Bilanz mit differenzierten Kursen (Stichtagskurs vs. historische Kurse) ergebende **Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung** ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Konzerngewinnrücklagen auszuweisen (§ 308a Satz 3 HGB) und bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen (§ 308a Satz 4 HGB).
- Eine erfolgswirksame Auflösung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist nach § 308a Satz 4 HGB analog nicht nur bei einer Anteilsveräußerung, sondern darüber hinaus auch dann geboten, wenn das Unternehmen des Tochterunternehmens z.B. im Wege eines *asset deal* an konzernfremde Dritte veräußert wird (DRS 25.69). D.h. die theoretische Grundlage für die erfolgsneutrale Behandlung der Währungsdifferenzen entfällt, wenn das im Ausland investierte Vermögen nur noch aus Nominal- = Zeitwerten besteht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der bei einer Unternehmensveräußerung erzielte Kaufpreis im Ausland reinvestiert oder an das Mutterunternehmen ausgeschüttet wird (DRS 25.69).

#### Währungsumrechnung und Inflationsbereinigung

- Jahresabschlüsse, die in einer Hochinflationwährung aufgestellt sind, dürfen allerdings erst dann nach den Regelungen des § 308a HGB in Euro umgerechnet werden, wenn zuvor eine Inflationsbereinigung erfolgt ist (DRS 25.43). Dazu darf die Inflationsbereinigung entweder durch die Aufstellung eines **Hartwährungsabschlusses** oder durch die **Indexierung** des auf dem Anschaffungskosten-/Nominalwertprinzip beruhenden und in der hochinflationären Landeswährung aufgestellten Jahresabschluss erfolgen (vgl. DRS 25.99 und .104).
- Bei der Verwendung von Indexverfahren wird die Inflationsbereinigung des ausländischen Abschlusses der eigentlichen Währungsumrechnung vorangestellt. Dazu wird zunächst der in der Hochinflationwährung aufgestellte und den konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechende Abschluss mithilfe eines allgemeinen Preisindex an die Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst. Nach dieser Kaufkraftbereinigung, wenn also alle Posten ausgedrückt in der Hochinflationwährung den gleichen Zeitbezug (= Abschlussstichtag) haben, wird dieser Abschluss mit dem Stichtagskurs in die Konzernwährung umgerechnet (vgl. Gelhausen/Deubert/Meyer, HdJ, Kap. V/8, Tz. 277).
- Im vorliegenden Fall hat die X GmbH die Inflationsbereinigung des Fremdwährungsabschlusses der **X Argentinien** im Wege einer **Indexierung** in analoger Anwendung des IAS 29 **vorgenommen**. Dazu wurden die Wertansätze aller nicht monetären Posten beginnend ab ihrem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt indexiert, d.h. mit laufzeitadäquaten Indices aufgewertet. Entsprechend wurde beim abnutzbaren Anlagevermögen mit den kumulierten Abschreibungen verfahren. Die Indexierung wurde angabegemäß mit von staatlichen Stellen veröffentlichten Indices vorgenommen, auch wenn diese u.U. aus politischen Gründen hinter den tatsächlichen Inflationsraten zurückbleiben, entspricht der Wertansatz der indexierten Vermögensgegenstände in ARS damit deren Zeitwert. Aus der Indexierung des Fremdwährungsabschlusses der X Argentinien resultiert ein Inflationsgewinn (= Saldo) i.H.v. 815 TEUR. Gleichzeitig wird im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH für die X Argentinien eine (negative) Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (= Währungsverlust) i.H.v. 3.247 TEUR ausgewiesen. Fraglich ist, wie die (negative) Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung sowie der Inflationsgewinn im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zu behandeln ist.
- DRS 25.104 enthält diesbezüglich keine ausdrücklichen Regeln. Die Inflationsbereinigung durch eine Indexierung führt letztlich dazu, dass die (bilanzierten) **Vermögens- und Schuldposten von Tochterunternehmen aus Hochinflationländern** im (handelsrechtlichen)





Konzernabschluss **zu Zeitwerten** bewertet werden (vgl. Gelhausen/Deubert/Meyer, HdJ, Kap. V/8, Tz. 278).

- Die theoretische Rechtfertigung für die erfolgsneutrale Behandlung von Währungsdifferenzen bei der modifizierten Stichtagskursmethode besteht letztlich darin, dass niedrigere Eurowerte, die ein bei einer Umrechnung von Konzernbuchwerten mit dem aktuellen Stichtagskurs ergeben, nicht zweifelsfrei für einen realisierten Verlust stehen, weil der betreffende Vermögensgegenstand möglicherweise stille Reserven enthält, dh. der tatsächliche Gegenwert in Euro höher ist. Dies bedeutet aber auch, dass diese Annahme nicht mehr gilt, wenn der Vermögensgegenstand mit seinem Zeitwert angesetzt wird. Letztlich macht es somit aus Sicht des Netto-Investitionskonzepts der modifizierten Stichtagskursmethode keinen Unterschied, ob ein Vermögensgegenstand zum Zeitwert an einen fremden Dritten verkauft und in dieser Höhe eine Kaufpreisforderung angesetzt wird oder alternativ der Vermögensgegenstand zum Zeitwert angesetzt wird. Durch diese **Monetarisierung des (bilanzierten) Vermögens des Tochterunternehmens** (hier: X Argentinien) steht endgültig fest, welchen Einfluss die Wechselkursentwicklungen auf den ursprünglich in Euro investierten Betrag hat, so dass die währungskursbedingte Auf- und Abwärtseffekte insoweit nicht mehr durch etwaige vorhandene stillen Reserven in der Auslandsinvestition abgeschirmt werden. Damit besteht die dem Konzept der modifizierten Stichtagskursmethode nach § 308a HGB zugrundeliegende Annahme nicht mehr, was dafür spricht die Eigenkapitaldifferenz erfolgswirksam zu erfassen (§ 308a Satz 4 HGB analog).
- Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob damit die **Eigenkapitaldifferenz** in voller Höhe oder nur teilweise **erfolgswirksam** zu **erfassen** ist. Wie oben ausgeführt, bildet das (Rein-)Vermögen des ausländischen Tochterunternehmens für Zwecke der Währungsumrechnung insgesamt einen einheitlichen Netto-Vermögensgegenstand (Auslandsinvestition). Zum (Rein-)Vermögen gehören alle bilanzierten und nichtbilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden. D.h. stille Reserven, z.B. in während der Dauer der Konzernzugehörigkeit selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen oder dem originären Geschäfts- oder Firmenwert, sind auch Teil der Währungssicherung. Dies bedeutet u.E., dass nicht die gesamte Eigenkapitaldifferenz erfolgswirksam zu erfassen ist, weil – im Unterschied zu einem Unternehmensverkauf - eben nicht das gesamte (Rein-)Vermögen monetarisiert wurde, sondern nur das bilanzierte Vermögen zum Zeitwert bewertet wird. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass soweit durch die Indexierung stille Reserven im bilanzierten Vermögen gehoben wurden, eine teilweise Abwicklung bzw. erfolgswirksame Erfassung der Eigenkapitaldifferenz sachgerecht ist, weil eben insoweit die Annahme der modifizierten Stichtagskursmethode widerlegt ist. D.h. im vorliegenden Fall ist die Eigenkapitaldifferenz zumindest in Höhe des Inflationseffekts (hier: Inflationsergebnis i.H.v. 815 TEUR) aufzulösen.
- Im **Ergebnis** ist es daher sachgerecht, im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zum 31.12.2018 den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“ in Höhe des Inflationseffekts (hier: Inflationsergebnis i.H.v. 815 TEUR) aufzulösen und den Inflationsergebnis im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zu neutralisieren.
- Darüber hinaus sei angemerkt, dass auf den übrigen Teil des (Rein-)Vermögens des Tochterunternehmens weiterhin die konzeptionellen Grundlagen des § 308a HGB anzuwenden sind, da bei der X Argentinien zum 31.12.2018 ausreichend stille Reserven in dem (nicht bilanzierten) Vermögen vorhanden sind, die weiterhin zu einer Abschirmung der währungskursbedingten Auf- und Abwärtseffekte während des Bestehens der Auslandsinvestition führen. Folglich ist im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zum 31.12.2018 eine auf die X Argentinien entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung i.H.v. 2.432 TEUR (= 3.247 TEUR ./. 815 TEUR) auszuweisen. Eine erfolgswirksame Auflösung dieses Teils der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung kommt erst dann in Betracht, wenn das Tochterunternehmen vollständig aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet oder wenn sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten des ausländischen Tochterunternehmens an (konzern-)fremde Dritte veräußert werden (*asset deal*; vgl. DRS 25.67 ff.).